

Merkblatt

Förderung Urlaub auf dem Bauernhof (U.a.B.)

Förderungsbestimmungen:

Landesgesetz vom 19. September 2008, Nr. 7 in geltender Fassung, Kriterienbeschluss der Landesregierung Nr. 1119 vom 17. Oktober 2017.

Mit Kapitalbeitrag werden gefördert:

Bau, Modernisierung und Erweiterung von:

- Ferienwohnungen und Fremdenzimmern;
- Hof-, Alm- und Buschenschänken einschließlich fix eingebauter Einrichtung;

Zugangsvoraussetzungen:

- Einzelne landwirtschaftliche Unternehmer, die Selbstbebauer sind und einen Betrieb mit mindestens 2 ha Wiese oder Ackerfutterbau und mindestens 2 GVE oder mindestens 1 ha Obst-/Weinbau oder mindestens 2 ha Sonderkulturen als Eigentümer, Pächter oder Nutznießer bewirtschaften.
- Eintragung im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen und im Gemeindeverzeichnis der Unternehmen, welche U.a.B. anbieten.
- Faktor der wirtschaftlichen Lage (FWL) gemäß Einheitlicher Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) der Kernfamilie nicht höher als 5,00 (Stufe 3); für Junglandwirte in den ersten 5 Jahren nach der Niederlassung nicht höher als 5,40 (Stufe 4).
- Keine andere touristische Tätigkeit oder nicht landwirtschaftliche Tätigkeit mit mehr als zwei Vollzeitangestellten innerhalb der Kernfamilie.
- Bei der Kernfamilie handelt es sich um die Familiengemeinschaft, zu welcher neben dem Antragsteller der Ehepartner bzw. Lebensgefährte und die minderjährigen bzw. die zu Lasten lebenden Kinder zählen.



- Bei Viehhaltungsbetrieben ist der durchschnittliche Mindest- und Höchstviehbesatz einzuhalten, analog der Förderung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.
- Erreichung von mindestens 3 Blumen (Einstufung gemäß D.LH. Nr. 32/1996) nach Abschluss der Arbeiten.

Begünstigte:

Es gibt vier Kategorien von Begünstigten:

- Betriebe mit Obst-/Weinbau/Sonderkulturen,
- viehhaltende Betriebe mit bis zu 39 Erschwernispunkten,
- viehhaltende Betriebe mit 40 und mehr Erschwernispunkten und
- viehhaltende Betriebe, im extremen Berggebiet mit mindestens 75 Erschwernispunkten, oder in strukturschwachen Gebieten.

Weitere Bestimmungen:

- Kapitalbeiträge gibt es im Beherbergungsbereich nur für den Neubau der ersten 2 Ferienwohnungen oder der ersten 4 Fremdenzimmer (diese Begrenzung gilt nicht für Sanierungs-vorhaben an bereits bestehenden Beherbergungsstrukturen).
- Bestehende Betriebe mit einer Einstufung von 1 oder 2 Blumen und Neustarter müssen spätestens zum Zeitpunkt der Endauszahlung der Beihilfe einen entsprechenden Ausbildungskurs zum Thema U.a.B. oder eine mindestens dreijährige Fachschule für Landwirtschaft oder Hauswirtschaft und Ernährung erfolgreich absolviert haben.
- Kapitalbeitrag: der Höchstbetrag an zuschussfähigen Ausgaben im 10-Jahreszeitraum pro Betrieb beträgt 80.000 € + 10.000 €, wenn die Einstufung mindestens auf 3 Blumen erhöht wird, (bzw. bei bestehender 3-Blumeneinstufung auf 4 Blumen) + 5.000 € bei der Teilnahme an einem Qualitäts-Markenprogramm (z.B. Roter Hahn).
- Die halbjährlich für den geförderten Wohnbau festgesetzten Preise pro m², multipliziert mit der Nettofläche, bilden dabei die Kostengrenze, die bei baulichen Vorhaben maximal zur Finanzierung zugelassen werden kann.
- Zuschlagsmöglichkeit für Vorhaben an denkmal- und ensemblesgeschützten Objekten.
- Firmenangebote sind notwendig für die Einrichtung und die beweglichen Güter.
- Die Beitragshöhe in Abhängigkeit von der Kategorie der Begünstigten beträgt zwischen 30% und 60%.

Gesuchsablauf:

- Gesuchsabgabe vor Baubeginn auf eigenem Vordruck mit entsprechend dort angeführten Unterlagen. Es werden nur die Arbeiten berücksichtigt, die nach Gesuchseingang getätigt werden.
- Möglichkeit von Teilzahlungen nach Ausstellung des Finanzierungsdekretes und nach Baubeginn in Abhängigkeit vom vereinbarten Zeitplan.

Voraussetzung für die Endliquidierung: zusätzlich zu den üblichen Unterlagen wie Abrechnung durch einen befähigten Freiberufler, Rechnungen für die Einrichtung und beweglichen Güter und eine Brandversicherungspolize wird die Bewohnbarkeitserklärung oder Bauende-erklärung und die Meldung des Tätigkeitsbeginns sowie die erfolgte (Neu)-Einstufung des Betriebes benötigt.

Mindestinvestition:

- Für Kapitalbeiträge 10.000 Euro,

Einhaltung der Zweckbestimmung:

Ab Endauszahlung 10 Jahre für den baulichen Teil, 5 Jahre bei beweglichen Gütern (Einrichtung).

Kontakte und weitere Informationen:

Amt für ländliches Bauwesen

Bozen Tel.: 0471 415150

Bezirksamt für Landwirtschaft Ost

Bruneck Tel.: 0474 582242

Brixen Tel.: 0472 821240

Bezirksamt für Landwirtschaft West

Schlanders Tel.: 0473 736140

Meran Tel.: 0473 252240

Informationen finden Sie auch auf der Homepage:
www.provinz.bz.it/landwirtschaft

Stand: Jänner 2021

